

Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft unserer Republik gefährdet, die Tat während des Verteidigungszustandes begangen, durch sie der Tod eines Menschen verursacht bzw. das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

Zu beachten ist, daß die in § 100 Ziff. 1 bis 4 angeführten Kriterien nicht vollständig sind. Es können darüber hinaus durchaus auch andere Gesichtspunkte auftreten, die einen Fall als einen besonders schweren i. S. dieser Bestimmung qualifizieren. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß solche Gesichtspunkte den mit den angeführten Kriterien gesetzten Maßstäben entsprechen müssen.

Die für besonders schwere Fälle vorgesehenen Höchststrafen gewährleisten sowohl durch ihre Präventivwirkung als auch durch ihre Anwendung im Einzelfall den erforderlichen Schutz der DDR.

\*

Mit den Strafbestimmungen des Entwurfs über die Bekämpfung der Verbrechen gegen die DDR wird dem

WERNER NEUHOF, Oberrichter am Bezirksgericht Magdeburg

## Zur Regelung der Voraussetzungen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In Art. 2 des StGB-Entwurfs ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit als das Entstehenmüssen eines Bürgers für eine Straftat beschrieben: Der Rechtsverletzer beging die Tat, obwohl „die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder sein Leben ehrlich in Übereinstimmung mit den Normen des Rechts gestalten kann“.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit unterscheidet sich von anderen individuellen Verantwortlichkeiten wegen Rechtsverletzungen (z. B. von der arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit) durch ihre besonderen Voraussetzungen und die besonderen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung. Die besonderen Voraussetzungen sind im 2. Kapitel (1. und 2. Abschnitt) des StGB-Entwurfs beschrieben: das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Handlung (Vergehen oder Verbrechen) und die schuldhafte Begehung der Handlung. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind im 4. Kapitel des Entwurfs enthalten; die hauptsächlichsten sind: die Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, die Strafen ohne Freiheitsentzug und die Freiheitsstrafe<sup>1</sup>.

Sowohl der Begriff „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ als auch der Begriff „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ werden im Entwurf besonders bei den Bestimmungen, die den Wegfall der Voraussetzungen oder der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit regeln, unterschiedlich verwendet.

### Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zutreffend wird in § 14 Abs. 1 gesagt, daß bei Zurechnungsunfähigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist, da mangels Schuld eine ihrer Voraussetzungen fehlt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die Freiheitsstrafe wird in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs als strengste Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezeichnet. Dieser Begriff entspricht nicht der Stellung der Freiheitsstrafe, die einheitlich als strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezeichnet werden sollte. Der Begriff „Form“ taucht im gesamten Entwurf nur noch einmal in § 7 Abs. 2 (Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände) auf; er kann auch hier durch die Bezeichnung „Maßnahme“ ersetzt werden.

Sicherheitsbedürfnis des sozialistischen Staates und seiner Bürger entsprochen. Bei ihrer Ausarbeitung war davon auszugehen, daß diese Straftaten im imperialistischen Herrschaftssystem ihren Ursprung haben und daß die Tätigkeit der Feinde des Sozialismus aggressiver wird und sich verschärft. Es war deshalb zu sichern, daß dem Feind dabei keine Lücke bleibt, durch die er ungestraft die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR angreifen und gefährden kann. Die DDR hat bisher niemals einen Zweifel daran gelassen, daß sie mit aller Entschlossenheit ihre staatliche und gesellschaftliche Ordnung schützen wird. Das wird auch in Zukunft so sein. Dabei wurden und werden zugleich die Erfordernisse der vorbeugenden und erzieherischen Funktion des Strafrechts auch auf diesem Gebiet gewährleistet.

Das sind grundlegende Gesichtspunkte, die bei der Ausarbeitung dieses Kapitels des StGB-Entwurfs berücksichtigt wurden. Zugleich war die StGB-Kommission bemüht, bei der Formulierung der Tatbestände eine Sprache zu finden, die es den Werktätigen erleichtert, Sinn und Aufgabe des Gesetzes zu verstehen, damit sie aktiv an seiner Durchsetzung mitwirken können.

In § 141 Abs. 1 Satz 2 (Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten) dagegen wird für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Begriff „nicht bestraft“ verwendet<sup>3</sup>. Es ist offensichtlich, daß Jugendliche nach dieser Bestimmung strafrechtlich nicht verantwortlich sein sollen, in diesem Falle also keine Straftat begehen.

Im Interesse einheitlicher Begriffe, die den Inhalt zutreffend charakterisieren, sollte auch in diesen Fällen von „Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ gesprochen werden. § 141 Abs. 1 Satz 2 sollte deshalb lauten: „Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.“ Ebenso könnte natürlich auch vom Ausschluß oder vom Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesprochen werden.

Eine Sonderstellung nimmt § 16 Satz 1 (Notwehr) ein, wonach derjenige Bürger, der in Notwehr handelt, „keine Straftat begeht“. Offenbar sollte mit dieser Formulierung besonders hervorgehoben werden, daß keine Straftat vorliegt. Dennoch sollte auch hier wegen der einheitlichen Verwendung des Begriffs und der besseren inhaltlichen Charakterisierung deutlich gesagt werden, daß der in Notwehr Handelnde strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

### Wegfall der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Fälle des Wegfalls der Strafen oder anderer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind im Entwurf mit unterschiedlichen, den Inhalt der verschiedenen Bestimmungen nicht immer treffenden Begriffen geregelt worden.

In § 28 heißt es beispielsweise (entsprechend dem geltenden § 9 StEG), daß die strafrechtliche Verantwort-

<sup>2</sup> Weitere Beispiele für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind enthalten in den Regelungen über Irrtum (§ 8 Abs. 2), Notstand (§ 17 Abs. 1), Nötigungsstand (§ 18 Abs. 1), die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Täter und Teilnehmer sowie für Jugendliche (§ 22 Abs. 5; § 24 Abs. 2 Satz 2), Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko (§ 162) und Handeln auf Befehl (§ 244 Abs. 1).

<sup>3</sup> Weitere gleichartige Regelungen sind enthalten in den Tatbeständen der Begünstigung (§ 219 Abs. 3) und der Befehlsverweigerung (§ 244 Abs. 3).